

# ZENTRALEINRICHTUNG HOCHSCHULSPORT

## Ordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Freien Universität Berlin

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gem. § 84 Abs. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) i.d.F. vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727) am 10. April 1996 folgende Ordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der FU Berlin erlassen:

### § 1

#### Aufgaben und Gliederung

- I. Die Zentraleinrichtung Hochschulsport dient allen Mitgliedern der Universität zur sportlichen Betätigung durch Förderung und Durchführung des Wettkampf-, des Breiten- und Integrationssports. Die sportlichen Veranstaltungen stehen allen Mitgliedern der Universität offen, sofern die Veranstaltungen nicht aus sachlichen Gründen auf bestimmte Personengruppen zugeschnitten und dementsprechend angekündigt wurden.
- II. Zur Erfüllung der Aufgaben werden Organisationsbereiche eingerichtet, wie z.B. Allgemeine Organisation, Wettkampforganisation und sportartenspezifische Organisation.

### § 2

#### Mitglieder

Mitglieder sind

1. die an der Zentraleinrichtung tätigen akademischen Mitarbeiter/innen
2. die an der Zentraleinrichtung tätigen sonstigen Mitarbeiter/innen
3. die sporttreibenden Universitätsmitglieder der FU, die sich in die Teilnehmerliste einer Veranstaltung eingetragen und eine Mitgliedsmarke erhalten haben.

### § 3

#### Organe

Die Organe der Zentraleinrichtung sind:

1. das Direktorium
2. die Mitgliederversammlung gemäß § 2 Ziffer 1 bis 3.

## § 4 Direktorium

I. Für die Zentraleinrichtung wird für die Dauer von zwei Jahren ein Direktorium gewählt. Die FU-Wahlordnung findet Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung,
- b) zwei Mitglieder nach § 2 Ziffer 1,
- c) ein Mitglied nach § 2 Ziffer 2,
- d) zwei Vertreter/innen der sporttreibenden Mitglieder nach § 2 Ziffer 3, davon mindestens ein/e Student/in.

II. Das Direktorium leitet die Zentraleinrichtung und entscheidet über alle in die Zuständigkeit der Zentraleinrichtung fallenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Planung und Erstellung des Semesterprogramms und eine entsprechende Aufgliederung in Organisationsbereiche.
2. Der Vorschlag für den Entwurf des Haushaltsplans für die Hochschulleitung.
3. Koordinierung und Einsatz der sachlichen und personellen Mittel.
4. Entgegennahme des Berichtes des/der Leiter/in der Zentraleinrichtung Hochschulsport.
5. Zusammenarbeit mit Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen.

Ein studentisches Mitglied gemäß Absatz 1 d nimmt die Vertretung der sporttreibenden Studenten/innen in Verbänden usw. wahr. Gehören dem Direktorium zwei Studenten/innen an, nimmt einer/e diese Aufgabe wahr. Er wird durch das andere studentische Mitglied vertreten. Gehört dem Direktorium nur ein Student/in an, so nimmt dieser/e die Aufgaben des Sportreferenten/in wahr. Er/sie kann diese Aufgaben an einen Vertreter/in delegieren. Der/die Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

III. Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Monat. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Direktoriums unter Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung es verlangen.

## § 5 Leiter/in der Zentraleinrichtung

Der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung vertritt die Zentraleinrichtung nach innen und außen und leitet die Verwaltung. Im Direktorium führt der/die Leiter/Leiterin den Vorsitz, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Der/die Leiter/in beruft das Direktorium ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen

unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen hat der/die Leiter/in das Recht, außerordentliche Sitzungen einzuberufen, § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder, eine Statusgruppe oder ein Direktoriumsmitglied die Einberufung verlangen. Die Versammlung kann in Entschließungen zu den behandelten Punkten Stellung nehmen. Das Direktorium ist verpflichtet, sich mit einer Angelegenheit zu befassen bzw. darüber zu beraten, falls die Versammlung mit 2/3 Mehrheit einen entsprechenden Beschluß faßt.

Auf Anträge einer der Statusgruppen oder eines Direktoriumsmitgliedes muß der/die Leiter/in einen Bericht über die Entwicklung der Zentraleinrichtung geben.

Die Verwaltung sorgt für die Durchführung der Versammlung.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit**

- I. Die Sitzungen der kollegialen Organe der Zentraleinrichtung sind öffentlich.
- II. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Keine Personalangelegenheit ist die Definition von Stellen und die Entwicklung allgemeiner Kriterien dazu.
- III. Die Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personalangelegenheiten bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Durch Beschluß von 3/4 der Mitglieder des Direktoriums können weitere Punkte für vertraulich erklärt werden.
- IV. Ort und Zeit von öffentlichen Sitzungen sind durch Aushang oder auf andere Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Dasselbe gilt für die Tagesordnung dieser Sitzungen. Empfehlungen und Beschlüsse der kollegialen Organe der Zentraleinrichtung, die nicht lediglich vorbereitenden oder internen Charakter haben, sind gleichfalls bekanntzumachen.

## **§ 8**

### **Mitglieder anderer Hochschulen**

Die sportlichen Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport stehen auch Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes Berlin offen, sofern im Rahmen entsprechender Vereinbarungen ein Ausgleich der Belastungen gesichert ist.

## § 9

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentraleinrichtung für Hochschulsport, zuletzt geändert am 5. Juli 1978 (Amtsblatt 1978 S. 1316), außer Kraft.

Freie Universität Berlin - Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes